

## Wohnhaussanierungsrichtlinie 2011

### Gliederung

I. Abschnitt:	Allgemeine Bestimmungen (§ 1 - § 4)
II. Abschnitt:	Wohnhaussanierung (§ 5 - § 12)
III. Abschnitt:	Übergangsbestimmung/Gültigkeit (§ 13 - § 14)

### I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### Rechtsgrundlagen

Die Wohnhaussanierungsrichtlinie 2011 wurde von der Vorarlberger Landesregierung nach Anhörung des Wohnbauförderungsbeirates gemäß § 18 des Wohnbauförderungsgesetzes 1989, LGBI.Nr. 31/1989, am 2. November 2010 beschlossen.

#### § 2

##### Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die Auszahlung von Förderungsmitteln erfolgt nach Maßgabe der hierfür im Landesvoranschlag verfügbaren Mittel.

#### § 3

##### Antragsprinzip

Für alle Förderungsanträge gilt das Antragsprinzip. Den Anträgen wird jene Richtlinie zu Grunde gelegt, welche zum Zeitpunkt der Antragsstellung (Eingangsdatum beim Amt der Vorarlberger Landesregierung) gilt. Voraussetzung ist die Vollständigkeit eines Antrages. Dieser muss alle Beilagen enthalten, die zur Beurteilung der Förderungsvoraussetzungen erforderlich sind.

#### § 4

##### Begriffe

- a) **Wohnhaus:** Gebäude, das überwiegend Wohnzwecken dient.
- b) **Wohnung:** Eine baulich in sich abgeschlossene Wohneinheit ab einer Nutzfläche von 30 m<sup>2</sup>, die mindestens aus einem Zimmer, Küche (Kochnische), WC, Dusche oder Bad besteht.
- c) **Wohnsitz:** Maßgeblich für die Förderung ist, an welchem Hauptwohnsitz der ganzjährige Wohnungsbedarf abgedeckt wird. Für Ehegatten kann nur ein gemeinsamer Hauptwohnsitz angenommen werden.

- d) **Eigenheim:** Wohnhaus mit höchstens zwei Wohnungen.
- e) **Reihenhaus in verdichteter Bauweise:** Darunter sind Doppelhäuser oder Anlagen mit mindestens drei in geschlossener Flachbauweise errichtete Objekte zu verstehen.
- f) **Mehrwohnungshaus (Eigentumswohnung):** Wohnhaus mit mindestens drei Wohnungen in Geschossebenenbauweise.
- g) **Wohnheim:** Dies ist ein zur Deckung eines ständigen Wohnbedarfes für Personen ohne Haushaltsstruktur bestimmtes Wohnhaus einschließlich der Räume für die Verwaltung und das Personal.
- h) **Nutzfläche:** Nutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung mit Ausnahme von Keller und Dachbodenräumen, deren Fenstergröße nicht mehr als 6 % der Bodenfläche ausmacht, Flächen mit einer Raumhöhe unter 1,8 m, Treppen, Zwischenwände, Balkone und Terrassen (auch verglast). Ein Wohnwintergarten wird zur Nutzfläche gezählt, wenn die U-Wertevorgaben der Förderstufe 1 gemäß § 7 lit. d) eingehalten werden und der Wintergarten bei der Heizwärmebedarfsberechnung als beheizte Fläche mitgerechnet wird.
- i) **Haushaltseinkommen:** Die Summe der Einkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen. Das Einkommen von Kindern bis zu einem Alter von 27 Jahren wird nur zur Hälfte, Lehrlingsentschädigung gar nicht berücksichtigt.
- j) **Einkommen:** Als Einkommen gelten alle Einkünfte. Insbesondere werden solche gemäß § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl.Nr. 400/1988, (Negativeinkünfte und Verlustvorträge werden nicht berücksichtigt) vermehrt um die bei der Einkommensermittlung abgezogenen Beiträge gemäß §§ 9, 10, 12, 18, 34, 36, 67 und 68 EStG 1988 und vermehrt um die steuerfreien Beträge gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1, 2, 4a, 4c, 5a, 5b, 9, 10 und 11 EStG 1988, vermindert um die Einkommen- bzw. Lohnsteuer sowie (bei Unselbständigen) die Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung, den Wohnbauförderungsbeitrag und die Kammerumlage berücksichtigt. Die in § 26 des Einkommensteuergesetzes angeführten steuerfreien Bezüge werden dem Einkommen zur Hälfte zugerechnet.

Der Förderungsgeber ist berechtigt, darüber hinausgehende Einkommens- und Vermögensunterlagen anzufordern und diese der Ermittlung des Cash-Flow, der Einkommensberechnung und der Förderungsabwägung zu Grunde zu legen. Gerichtlich festgesetzte Alimentations- und Unterhaltszahlungen werden anerkannt.

Äußerstenfalls ist die Heranziehung des Einkommensdurchschnittes der letzten drei Jahre zur Einkommensberechnung zulässig, sofern für diesen Zeitraum auch entsprechende Arbeitsverhältnisse vorliegen.

Den Einkommensnachweis erbringen:

1. Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage der Einkommensteuerbescheide der letzten drei Jahre, der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung bzw. der Ein- und Ausgabenrechnung.
2. Arbeitnehmer durch Vorlage einer Lohnsteuerbescheinigung oder eines Jahreslohnzettels für das vorangegangene Kalenderjahr sowie des aktuellen Bezuges bei Einkommensänderungen.

## **II. Abschnitt Wohnhaussanierung**

### **§ 5 Förderungen**

- (1) Die Förderung besteht in der Gewährung von Darlehen oder in einmaligen Geldbeträgen.
- (2) Von der Förderung sind ausgenommen:
  - a) Wohnhäuser, die im Eigentum des Bundes oder des Landes stehen, es sei denn, die Förderung wird von einem Wohnungsinhaber beantragt;
  - b) Wohnhäuser und Wohnungen, die nicht ganzjährig als Hauptwohnsitz bewohnt werden.

### **§ 6 Förderbarer Personenkreis**

- (1) Eine Förderung wird nur dem Eigentümer des Wohnhauses, dem Bauberechtigten, bei Sanierungsmaßnahmen innerhalb einer Wohnung auch dem Mieter, diesem aber nur in Form eines Einmalzuschusses, sofern keine Zustimmung des Eigentümers zur Verbücherung des Förderungsdarlehens vorliegt, gewährt.
- (2) Als Einkommensgrenze für das Haushaltseinkommen gelten unabhängig von der Haushaltsgröße monatlich netto € 5.000,--.
- (3) Eigentümer und Mieter, welche die geförderte Wohnung selbst bewohnen, können Förderungen nur erhalten, wenn sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind, bzw. den Status als „langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsbürger“ aufweisen.
- (4) Mieter müssen die Einkommensgrenze gemäß Abs. 2 einhalten und dürfen weder über ein Wohnrecht noch über Eigentum an einer Wohnung oder an einem Wohnhaus verfügen. Die Miete muss ortsüblich sein.

### **§ 7 Objektbezogene Voraussetzungen**

Wohnhäuser, Wohnungen und Wohnheime werden gefördert, wenn:

- a) die Baubewilligung zum Zeitpunkt der Antragstellung 20 Jahre zurückliegt,
- b) der Bestand mit den Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen vereinbar ist oder im öffentlichen Interesse liegt,
- c) die Sanierungsmaßnahmen im Hinblick auf die Restnutzungsdauer wirtschaftlich vertretbar erscheinen und

- d) für ein Objekt am Referenzstandort (HGT 3.400 Kd) folgende Grenzwerte für den Heizwärmebedarf (HWB) und Ökopunkte für die Förderstufen eingehalten werden. Der Nachweis über den Heizwärmebedarf erfolgt mit dem Energieausweis, der Nachweis über die Ökopunkte mit einem Gebäudeausweis (siehe ökologischer Maßnahmenkatalog im Anhang):

Förderstufe	Öko-punkte	HWB bei A/V=0,2	HWB bei A/V=0,5	HWB bei A/V=0,8	Berechnungsmethode für den HWB
1	≥ 0	≤ 30,0	≤ 47,5	≤ 65	Richtlinie 6 (OIB)
2	≥ 125	≤ 28,7	≤ 44,4	≤ 60	Richtlinie 6 (OIB)
3	≥ 150	≤ 26,2	≤ 38,1	≤ 50	Richtlinie 6 (OIB)
4	≥ 175	≤ 23,7	≤ 31,9	≤ 40	Richtlinie 6 (OIB)
5	≥ 200	≤ 21,2	≤ 25,6	≤ 30	Richtlinie 6 (OIB)

Alternativ zum Gebäudeausweis können im Falle einer Bauteilsanierung folgende U-Werte nachgewiesen werden. Werden mehrere Bauteile saniert müssen alle Bauteile die U-Werte der gewünschten Förderstufe einhalten.

Bauteilsanierung: U-Werte in W/m<sup>2</sup>K:

Förderstufe	Außenwand	Dach, oberste Geschossdecke	Boden gegen unbeheizt	Fenster (Glas + Rahmen)	Fensterverglasung
1	≤ 0,25	≤ 0,19	≤ 0,29	≤ 1,35	≤ 1,10
2	≤ 0,22	≤ 0,17	≤ 0,25	≤ 1,20	
3	≤ 0,19	≤ 0,15	≤ 0,21	≤ 1,00	
4	≤ 0,16	≤ 0,13	≤ 0,18	≤ 0,90	
5	≤ 0,14	≤ 0,11	≤ 0,16	≤ 0,80	

- e) Sowohl bei der Bauteilsanierung als auch bei der umfassenden energetischen Sanierung sind Energieausweise über den Heizwärmebedarf vor Sanierung und nach Durchführung der Sanierungsmaßnahmen zu erstellen.

## § 8

### Sanierungsmaßnahmen

- (1) Als Sanierungsmaßnahmen gelten alle Energiesparmaßnahmen sowie alle Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen für:
- Außenwand
  - Fenster, Fensterverglasung und Fenster-/Rollläden (nur im Zusammenhang mit Fenster- oder Fassadensanierung)
  - Dach, oberste Geschossdecke
  - Unterste Geschossdecke (Boden gegen unbeheizt)
  - Heizung samt Wärmeverteilsystem:

Unter nachstehenden Voraussetzungen wird der Austausch alter Heizungsanlagen oder Kessel auf Basis flüssiger fossiler Brennstoffe oder Gas gegen Gasbrennwertsysteme gefördert:

- Es erfolgt eine Kombination mit thermischen Solaranlagen, möglichst mit Heizungseinbindung, es sei denn, die Errichtung von thermischen Solaranlagen ist lagebedingt nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar.

2. Ist das Gebäude noch nicht thermisch saniert, ist ein Beratungsprotokoll samt Energieausweis gemäß § 12 vorzulegen.
3. Es besteht keine Möglichkeit für einen Anschluss an ein Fernwärmenetz und aus Gründen der Luftreinhaltung oder aufgrund mangelnder Zulieferungs- und/oder Lagerungsmöglichkeiten ist der Einsatz biogener Brennstoffe nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar.

Biomasseheizsysteme, Wärmepumpen und Solaranlagen werden ausschließlich über Sonderförderungen (Biomasse-, Wärmepumpen- und Solaranlagenförderung) des Landes gefördert.

- f) Kontrollierte Be- und Entlüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung
- g) Elektroanlagen
- h) Wasserinstallation
- i) Nachträglicher Lifteinbau im Mehrwohnhause

(2) Darunter fallen nicht:

- a) Holz- und Kunststoff-Fenster, die schwermetal- und chlorhältig hergestellt werden;
- b) Kanalisierung.

## § 9

### Darlehen und Zuschüsse

Die Förderung besteht bei Eigenbedarf und bei Vermietung abhängig von der Höhe der anerkannten Sanierungskosten in einem Darlehen oder einem einmaligen Zuschuss. Die Förderungshöhe hängt auch davon ab, ob eine Bauteilsanierung oder eine „umfassende energetische Sanierung“ durchgeführt wird.

Eine **umfassende energetische Sanierung** liegt vor, wenn zumindest drei der folgenden Teile der Gebäudehülle und haustechnischen Anlagen gemeinsam erneuert oder zum überwiegenden Teil in Stand gesetzt werden: Fensterflächen, Dach oder oberste Geschossdecke, Fassadenflächen, Kellerdecke, energetisch relevantes Haustechniksystem (Heizung, Warmwasser) und ein Gebäudeausweis für die entsprechende Förderstufe vorliegt.

#### Förderungshöhe:

Fördersätze Wohnhaussanierung				
Förderstufe	Sanierungskosten und Förderhöhe für <b>Bauteilsanierungen</b>		Sanierungskosten und Förderhöhe für <b>umfassende energetische Sanierungen</b>	
Förderstufe 1 und Einzelmaßnahmen gem. § 8 Abs. 1 lit. e) bis i)	Bis € 25.000,-- 10% als Einmalzuschuss	Über € 25.000,-- 20% als Darlehen	Bis € 25.000,-- 17,5% als Einmalzuschuss	Über € 25.000,-- 40% als Darlehen
Förderstufe 2	Bis € 30.000,-- 15% als Einmalzuschuss	Über € 30.000,-- 30% als Darlehen	Bis € 30.000,-- 22,5% als Einmalzuschuss	Über € 30.000,-- 50% als Darlehen
Förderstufe 3 und erhaltenswerte Objekte	Bis € 35.000,-- 20% als Einmalzuschuss	Über € 35.000,-- 40% als Darlehen	Bis € 35.000,-- 30% als Einmalzuschuss	Über € 35.000,-- 65% als Darlehen
Förderstufe 4	Bis € 40.000,-- 25% als Einmalzuschuss	Über € 40.000,-- 50% als Darlehen	Bis € 40.000,-- 35% als Einmalzuschuss	Über € 40.000,-- 75% als Darlehen
Förderstufe 5	Bis € 50.000,-- 30% als Einmalzuschuss	Über € 50.000,-- 60% als Darlehen	Bis € 50.000,-- 40% als Einmalzuschuss	Über € 50.000,-- 85% als Darlehen

### **Kostenbegrenzung:**

Die für die Berechnung der Förderungshöhe (Prozentsatz laut obenstehender Tabelle) anerkannten Sanierungskosten werden maximal bis zu einer Obergrenze von € 1.000,-- (inklusive USt.) je m<sup>2</sup> Nutzfläche anerkannt, begrenzt jedoch auf eine Nutzfläche von 130 m<sup>2</sup> je Gebäude oder Wohnung bzw. auf 150 m<sup>2</sup> Nutzfläche bei Haushalten mit mindestens 6 Personen. Bei einer umfassenden energetischen Sanierung eines Eigenheims für den Eigenbedarf kann der Kaufpreis zusätzlich zu den anerkannten Sanierungskosten bis zur Obergrenze von € 1.000,-- je m<sup>2</sup> mitberücksichtigt werden, wenn der Kauf innerhalb der letzten zwei Jahre ab Antragsstellung erfolgt ist und noch Rückzahlungen zur Finanzierung des Kaufpreises zu leisten sind. Erbauszahlungen werden gleich behandelt. Im Falle einer Vorsteuerabzugsberechtigung reduziert sich die Obergrenze entsprechend.

### **Erhaltenswerte Objekte:**

Unter erhaltenswerter Bausubstanz sind Wohnhäuser zu verstehen, welche aufgrund des noch erhaltenen substanziell unverfälschten Bauzustandes eine regionaltypische Bauweise dokumentieren: Rheintal-, Bregenzerwälderhäuser etc. Das ursprüngliche Erscheinungsbild des Sanierungsobjektes soll keine nachteilige Veränderung erfahren und später entstandene Baufehler sind zu beheben. In der Regel fallen darunter Gebäude, welche vor 1900 erbaut wurden.

Bei „erhaltenswerten“ Objekten ist bei der Antragsstellung eine Fassadenskizze oder ein Fassadenplan vorzulegen und bei einer Vorbegutachtung sind die geplanten Sanierungsmaßnahmen im Detail darzulegen.

Für diese Förderstufe ist erforderlich, dass die anerkannten Sanierungskosten in der Bauhülle mindestens € 14.500,-- betragen.

## § 10

### **Auszahlungsbedingungen und Darlehensbedingungen**

- (1) Wohnhaussanierungsdarlehen sind grundbücherlich erstrangig sicherzustellen.
- (2) Die Einhebung von Verwaltungsbeiträgen ist zulässig.
- (3) Darlehen und Zuschüsse werden nach Prüfung der Endabrechnung nach Maßgabe der hierfür im Landesvoranschlag verfügbaren Mittel ausbezahlt.
- (4) Wohnhaussanierungsdarlehen sind abhängig von der Förderstufe jährlich zu folgenden Prozentsätzen zu verzinsen und zu tilgen:

Förderstufen 1 bis 3:			Förderstufen 4 und 5:				
	Zins:	Tilgung:	Annuität:		Zins:	Tilgung:	Annuität:
1. – 20. Jahr	1,0 %	4,6 %	5,6 %	1. – 5. Jahr	0 %	4,6 %	4,6 %
				6. – 20. Jahr	1,0 %	4,6 %	5,6 %

Die Verzinsung beginnt mit der ersten Auszahlung vom Förderungskonto und wird monatlich verrechnet. Die Tilgung des Darlehens kommt mit dem Ersten jenes Monats dazu, welcher der Auszahlung des Darlehens folgt. Die jährlichen Annuitäten sind in Form von monatlichen Raten am Ersten jedes Monats zu leisten.

Das Jahr 2011 gilt als Schwerpunktjahr für die Sanierungsförderung. Aus diesem Grund werden alle im Jahr 2011 zugesicherten Sanierungsdarlehen für die gesamte Laufzeit zinsfrei gestellt. Für diese Darlehen beträgt die Jahresannuität 5,0 %.

## § 11

### **Verfahren und sonstige Bestimmungen**

- (1) Alle Förderungsanträge sind unter Verwendung der hierfür bestimmten Formulare beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Wohnbauförderung (IIIId), einzubringen.
- (2) Wird im Zuge einer Sanierung eine bestehende Wohnung oder ein bestehendes Wohnhaus erweitert, so kann bei einem Verhältnis von mindestens 60 % Wohnhaussanierung und 40 % Neubau die gesamte Abwicklung über die Wohnhaussanierungsförderung erfolgen. Ebenfalls kann der Ausbau eines bestehenden Dachbodens zu einer neuen Wohnung über die Wohnhaussanierungsförderung abgewickelt werden.
- (3) Der Förderungswerber hat nach Abschluss der Sanierung, spätestens 2 Jahre nach der Zusicherung die Endabrechnung vorzulegen. Es können nur Rechnungen von gewerblich befugten Unternehmen sowie Materialrechnungen unter Vorlage der Zahlungsbelege berücksichtigt werden, welche nicht älter als 6 Monate gerechnet ab Antragsdatum sind. Eigenleistungen werden nicht anerkannt.
- (4) Nach Bewilligung und Durchführung einer Wohnhaussanierungsförderung kann neuerlich erst nach 3 Jahren wiederum angesucht werden. Übersteigt dabei die Summe der anerkannten Sanierungskosten im Zeitraum der letzten 20 Jahre die Kostenobergrenze gemäß § 9, wird ein Abschlag von jährlich 5 % der früheren anerkannten Sanierungskosten ermittelt und von den neuen anerkannten Sanierungskosten zur Berechnung der Förderung abgezogen. Basis dieser Berechnung ist die zeitliche Differenz der jeweiligen Endabrechnung früherer Förderungen zum Zeitraum 20 Jahre.

## § 12

### **Sanierungsberatung**

- (1) Wird mit dem Förderungsantrag ein umfassendes Gesamtsanierungskonzept (Energie- oder Gebäudeausweis, Beratungsprotokoll mit Umsetzungskonzept samt Zeitplan) über das gesamte Wohnhaus (Eigenheim, Reihenhäuser, Mehrwohnungshäuser, Wohnheim) vorgelegt, werden die Kosten bei Eigenheimen, Reihenhäusern und Mehrwohnungshäusern (1 bis 25 Wohnungen) mit maximal € 800,--, bei Mehrwohnungshäusern (mehr als 25 Wohnungen) mit maximal € 2.000,-- als Einmalzuschuss gefördert. Einzelne Wohnungen werden nicht gefördert. Wird durch den Sanierungsberater die Durchführung der Sanierungsarbeiten bis zur Endabrechnung begleitet und steht dieser für technische Fragen bei der Förderungsabwicklung zur Verfügung, so erhöht sich die Sanierungsberatungsförderung um € 400,--.
- (2) Die Förderung einer Sanierungsberatung setzt voraus, dass tatsächlich eine Sanierungsmaßnahme durchgeführt wird. Die Auszahlung erfolgt im Zuge der Endabrechnung der Sanierungsmaßnahmen nach Maßgabe der hierfür im Landesvoranschlag verfügbaren Mittel.

### **III. Abschnitt**

## **Übergangsbestimmung/Gültigkeit**

#### **§ 13**

#### **Übergangsbestimmung**

Im Bereich der Wohnhaussanierungsförderung müssen bereits baubehördlich genehmigte oder schon teilweise geförderte Wohnhäuser nach den Richtlinien 2009/2010 die objektbezogenen Förderungsvoraussetzungen gemäß § 7 sowie die ökologischen Punkte der Richtlinien 2009/2010 erfüllen, werden jedoch von der Förderungshöhe und den personenbezogenen Voraussetzungen nach der Richtlinie 2011 behandelt. Diese Regelung gilt auch für Projekte, die im Jahr 2010 bei der Baubehörde eingereicht worden sind, wenn der Baubescheid vor dem 31. März 2011 ausgestellt wurde.

Für Förderungsanträge über die Sanierungsberatung gemäß § 12, die bis spätestens 31.12.2010 nachweislich bestellt wurden und deren vollständiger Antrag bis spätestens 30. Juni 2011 eingereicht wird, gelten weiterhin die Fördersätze aus den Wohnbauförderungsrichtlinien 2009/2010.

#### **§ 14**

#### **Inkrafttreten und Gültigkeit**

Diese Richtlinie gilt ab 01.01.2011 bis 31.12.2011

Bregenz, am 2. November 2010  
Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Landesrat Mag Karlheinz Rüdisser



## Anhang zu § 7 lit. d):

### Ökologischer Maßnahmenkatalog Wohnhaussanierung

- (1) In den Bereichen Planung, Standort, Energiebedarf, Haustechnik, Materialwahl und Innenraum können nachstehende Ökopunkte erreicht werden. Für jede einzelne Maßnahme gelten die von der Abteilung Wohnbauförderung (IIIId) in der Internetdatenbank „baubook Vorarlberg“ ([www.baubook.at/vlbg](http://www.baubook.at/vlbg)) verlautbarten Erläuterungen. Diese Erläuterungen geben vor, ab wann eine Maßnahme als erfüllt gilt und wie die Nachweise zu führen sind.
- (2) Die Anzahl der Ökopunkte ist mittels des Gebäudeausweises (durch ein technisches Büro oder einen Energie- und Ökologieberater) nachzuweisen. Die Förderungszusage erfolgt auf Basis des vom Aussteller zur Einreichung bei der Abteilung Wohnbauförderung (IIIId) freigegebenen Gebäudeausweises inklusive Energieausweis vorbehaltlich der antragskonformen Ausführung des Bauvorhabens. Diese Gebäudeausweise sind in der Online-Datenbank „ötool“ <http://www.energieinstitut.at/oetool> einzugeben. Die Energieausweise sind in der Energieausweiszentrale EAWZ einzugeben.
- (3) Die Auszahlung der letzten Rate des Wohnhaussanierungsdarlehens/Zuschusses erfolgt von der Abteilung Wohnbauförderung (IIIId) nach Prüfung der antragskonformen Ausführung des Bauvorhabens nach Maßgabe der hierfür im Landesvoranschlag verfügbaren Mittel. Diese Überprüfung erfolgt im Auftrag und im Namen des Landes durch das Energieinstitut Vorarlberg. Änderungen während der Bauphase sind im Gebäudeausweis nachzuführen; gegebenenfalls ist ein neuer Energie- und Gebäudeausweis auf Basis der tatsächlichen Bauausführung zu erstellen.
- (4) Die Berechnung des jährlichen spezifischen Heizwärmebedarfs am Referenzstandort (HWB) hat nach den einschlägigen Baurechtsvorschriften (OIB-Richtlinien) zu erfolgen. Für die Förderstufe 5 kann die Berechnung auch mit dem PHPP (Passivhaus Projektierungspaket) erfolgen. Zusätzlich ist die tatsächliche Verschattung zu berücksichtigen, wenn diese gegenüber der Verwendung von Richtwerten einen tatsächlichen Einfluss auf das Ergebnis der Heizwärmebedarfsberechnung hat.
- (5) Für die Berechnung des jährlichen spezifischen Heizwärmebedarfs am Referenzstandort (HWB) und des Ökoindex 3 (Maßnahme D15) dürfen nur Produktkennwerte herangezogen werden, die nach den für die jeweilige Produktgruppe geltenden österreichischen oder harmonisierten europäischen Normen von anerkannten Prüfinstituten ermittelt wurden (siehe z.B.: Nando Information System - New Approach Notified and Designated Organisations <http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/nando/index.cfm>). Die Energieausweis- und Gebäudeausweisersteller haben auf Verlangen diese Zertifikate der Abteilung Wohnbauförderung (IIIId) zur Überprüfung vorzulegen. Für Produktkennwerte oder Richtwerte aus der Baubook-Datenbank wurden diese Nachweise bereits erbracht.
- (6) Für die barrierefreie Ausführung sowie den Erhalt der 15 Ökopunkte ist erforderlich, dass mindestens 80 % der Wohnungen barrierefrei ausgeführt werden. Nicht barrierefrei ausgeführte Wohnungen können die 15 Ökopunkte nicht erhalten.

Maßnahmenkatalog 2011 - Wohnhaussanierung		Punkte möglich
Summe:		323

A Planung - Behaglichkeit und Funktionalität		max. 14	
1	Planung des Umbaus / der Sanierung durch befugten Gebäudeplaner	4	
2a	Planung der Haustechniksanierung durch befugten Haustechnikplaner	2	
2b	Sanierungsberater aus der Empfehlungsliste	nur ein Krit. wählbar	2
2c	Sanierungsberater aus der Empfehlungsliste bis zur Abnahme	wählbar	4
3	Sommertauglichkeit berechnet nach ON B 8.110-3		2
4a	Gebäudehülle, Fensteranschluss wärmebrückenarm	nur ein Krit. wählbar	2
4b	Gebäudehülle Wärmebrücken berechnet	wählbar	6
5a	Gebäudehülle - Luftdichtheit Standard	nur ein Krit. wählbar	2
5b	Gebäudehülle - Luftdichtheit optimiert	wählbar	6

A Standort - Flächen- und Grundbedarf		max. 11	
8a	Fahradstellplatz Standard (nicht für EFH)	nur ein Krit. wählbar	3
8b	Fahradstellplatz optimiert (nicht für EFH)	wählbar	6
8c	Stromanschluss für Elektrofahräder am Fahrradabstellplatz (nicht für EFH)	zusätzlich	1
9	Bereitstellung von Car-Sharing-Abstellplätzen		4

B Energie - Heizwärmebedarf		max. 100	
1	Heizwärmebedarf spezifisch (HWB) <span style="float: right;">(kWh/m<sup>2</sup><sub>BGFH</sub> u. Jahr)</span>		0-100

C Haustechnik - Energieversorgung		max. 32	
1	innovatives klimarelevantes Heizsystem mit Zusatzoptionen s. Erläuterung		7
2	Reduktion lokaler Luftschadstoffe		3
3a	Wärmepumpe als Zentralheizung	nur ein Krit. wählbar	13
3b	Wärmepumpe als Zentralheizung mit Ökostrom		18
3c	Biomasseheizung oder Anschluss an Biomasse-Nahwärme oder Abwärmenutzung		25

C Haustechnik - Wärmeverteilung, Warmwasserbereitung		max. 55	
4	Warmwasser- und Pufferspeicher optimiert gedämmt		5
5	Verteilsystem optimiert gedämmt		6
6a	Solare Warmwasserbereitung	nur ein Krit. wählbar	22
6b	Solare Warmwasserbereitung mit Heizungseinbindung		30
7a	Frischluftanlage	nur ein Krit. wählbar	9
7b	Komfortlüftung mit Wärmerückgewinnung		15

C Haustechnik - Wasser und Elektrische Energie		max. 20	
8	Bodenversiegelung maximal 5 m <sup>2</sup> je Wohneinheit		2
9	Naturnahe Entwässerung von Niederschlagswasser		2
10	Regenwassernutzung oder Dachbegrünung		4
11	energieeffiziente Haushaltsgeräte		2
12	energieeffiziente Beleuchtung der Allgemeinbereiche		2
13	Heizungs- und Zirkulationspumpen der Energie-Klasse A		4
14	Photovoltaikanlage		10

<b>D Materialwahl - Ökologische Bewertung</b>			<b>max. 38</b>
1	Baustoffe, Dämmstoffe, Bauelemente HFKW- und SF6-frei	Muss	0
2	sachgerechte Entsorgung von HF(C)KW-hältigen Dämmstoffen und Asbest		6
3a	Fenster, Türen, Rollläden in den Obergeschossen PVC-frei		6
3b	Fenster, Türen, Rollläden, Lichtschächte - im Keller PVC-frei		3
4a	Elektroinstallation PVC- und halogenfrei - Teilausführung	nur ein Krit. wählbar	3
4b	Elektroinstallation PVC- und halogenfrei - optimiert		6
5	Rohre in Gebäuden, Folien, Abdichtungsbahnen, Fußbodenbeläge, Tapeten - PVC-frei	Muss	0
6	Abwasserrohre und Wanddurchführungen im Erdreich - PVC-frei		4
7	Polyurethanfreie Wärmedämmstoffe		2
8	Wärmedämmung der Anschlussfugen mit Stopfmaterialeien, Dichtungsbändern		3
10	Verputz mit maximal 6% Kunststoffanteil, Kleber zementgebunden		2
11	Fassadenanstrich lösemittel- und biozidfrei		2
12	Bitumenvoranstriche, -anstriche und -klebstoffe lösemittelfrei		3
13	Holz aus der Region (Holz der kurzen Wege)		5
14	Holz aus Primärwald nicht zulässig (Nord- u. Südamerika, Asien, Afrika)	Muss	0

<b>D Materialwahl - Ökoindex 3</b>			<b>max. 22</b>
15	ökologische Beurteilung der Materialien der thermischen Hülle	Muss	0-22
		<b>OI3-Index</b>	

<b>D Materialwahl - Lebensdauer und Wartung</b>			<b>max. 19</b>
16a	Barrierefreies Bauen - Teilausbau (nur für EFH)	nur ein Krit. wählbar	5
16b	Barrierefreies Bauen - Vollausbau		15
18	Witterungsbeständigkeit von Fassade und Fenster		3
19	Haustechnische Installationen vertikal leicht zugänglich		1
20	Verbesserter Einbruchschutz in Anlehnung an WK 2 gem. Erläuterung		2

<b>E Innenraum - Emissionsarm</b>			<b>max. 12</b>
1	Verlegewerkstoffe emissionsarm		2
2	Bodenbeläge inkl. Oberflächenbehandlung emissionsarm, aromatenfrei		2
3	Wand-, Deckenanstriche, Tapetenkleber emissionsarm, weichmacherfrei	Muss	2
4	Metall- und Holzanstriche emissionsarm, aromatenfrei		2
5a	Frischluftanlage optimiert	Muss f. Anl. n. C7a	nur ein Krit. wählbar
5b	Komfortlüftung optimiert	Muss f. Anl. n. C7b	
6	Elektrobiologische Hausinstallation		2